

## Recht ohne Revolution?

### Zur Rechtslehre der reinen Vernunft des Immanuel Kant

Mindestens drei Gründe sind es, die den Marxismus berechtigen, sich zu Kant als zu einem seiner theoretischen Vorläufer zu bekennen, ohne deren Vorausgang der wissenschaftliche Sozialismus nie zustande gekommen wäre./1/ Wir sind stolz auf Kant

- wegen seiner Ansätze einer materialistischen Entwicklungstheorie von Galaxis, Metagalaxis und der Organismen,
- wegen seiner Begründung der Gesellschaftsentwicklung in Antagonismen nach vorn sowie
- wegen seiner materialistischen und dialektischen Elemente einer atheistischen Erkenntnistheorie.

Kants sich am 22. April zum 250. Mal jährender Geburtstag mag Anlaß sein, die Frage nach der Bedeutung seiner Rechtsphilosophie, der „Rechtslehre der reinen Vernunft“, wie er sie nannte/2/, zu stellen. Steht sie auf der Höhe seiner sonstigen, die klassische deutsche Philosophie begründenden Weltanschauung, oder gehört sie der Zeit seiner Senilität an, wie seit Schopenhauer immer wieder behauptet wird?/3/ Welchen Standort markiert sie innerhalb der Geschichte der Rechtsphilosophie? Ist sie, wie von prominenter Seite gepriesen wird/4/, die zwar ablösungsreife, aber die Rechtswissenschaft bis zum heutigen Tag beherrschende Theorie? Deckt Kants Rechtslehre wirklich die erst neuerdings wieder vorgetragene Meinung/5/, daß die von ihm bereitgestellten Grundbegriffe als Axiome in Savignys System der Rechtswissenschaft eingegangen und so für das obrigkeitsstaatliche Justizdenken zumindest des vergangenen Jahrhunderts verantwortlich seien? Ist Kant tatsächlich die Schlüsselfigur für den Zustand der heutigen BRD-Rechtsideologie? Verdient er es, in das dortige Kreuzfeuer geraten zu sein? Wird ihm doch von sonst eher Aufgeklärten vorgeworfen, auf sein Menschenbild gehe das wirklichkeitsfeindliche Recht zurück/6/, während von der anderen Seite beteuert wird/7/, er habe die in Thomas von Aquin gipfelnde Traditionslinie abendländischen Rechtsdenkens abgebrochen. Jedenfalls: er sei — so die meinungsmachende Springer-Presse — der „Verderber des Rechts“./8/

Man sieht: Zu Kants Rechtslehre von 1797 Stellung zu nehmen, heißt zugleich in den ideologischen Klassenkampf von heute einzugreifen. Und trotzdem — oder gerade deshalb — ist es erforderlich, eine historische Bewertung seiner Rechtsphilosophie zu versuchen./9/ Es gehörte schon immer zur Aufgabe von

/1/ So Marx/Engels, Werke, Berlin 1962, Bd. 18, S. 516; Bd. 19, S. 188; von Lenin (Werke, Berlin 1955, Bd. 5, S. 381) zustimmend zitiert.

Zur marxistisch-leninistischen Gesamteinschätzung Kants vgl. M. BUhr/G. Irritz, Der Anspruch der Vernunft, Berlin 1968, S. 35 ff.

/2/ Vgl. Kant, Briefwechsel, Leipzig 1924, S. 741.

/3/ Vgl. Schopenhauer, Sämtliche Werke, Leipzig 1877, Bd. 2, S. 396.

/4/ Vgl. R. Pound, „On the present status of legal philosophy“, in: Acta Academiae Universalis Jurisprudentiae Comparativae, Vol. m, Pars IV, Rom 1955, p. 201.

ZS/ Vgl. H. Kiefner, „Der Einfluß Kants auf Theorie und Praxis des Zivilrechts“, in: J. Blühdorn/J. Ritter (ed.), Philosophie und Rechtswissenschaft, Frankfurt/Main 1969, S. 5.

K/Vgl. R. Wiethölter, Rechtswissenschaft, Frankfurt/Main 1971, S. 73.

m Vgl. A. Kaufmann, „Die ipsa res iusta“, in: Festschrift für K. Larenz, München 1973, S. 36.

/8/ So P. LersCh, in: Die Welt, 8. November 1968, S. 11.

ist Vgl. K. A. Mokitschew, (ed.), Geschichte der politischen Lehren, Moskau 1971, Bd. 1, S. 250 ff. (russ.); J. Baszkiewicz/F. Ryszka, Geschichte der politischen und juristischen Lehren, Warschau 1970, S. 308 ff. (poln.); Gh. Gilescu, Geschichte der

Marxisten, alles, was in der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Denkens wertvoll war, gegen die jeweiligen Verfallsstrategien reaktionärer Klassen zu verteidigen; aber diese Verteidigung kann sinnvoll nur *kritisch und materialistisch* erfolgen: auch Kants Theorie ist — von so zeitloser, „reiner“ Vernunft geprägt zu sein sie auch vorgibt — ideeller Ausdruck einer materiell geprägten Wirklichkeit, der deutschen Zustände in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

### Die deutschen Zustände gegen Ende des 18. Jahrhunderts

Und die hatten es in sich! Denn Deutschland steckte damals in einer Sackgasse. Es war hinter seinen westeuropäischen Nachbarn zurückgeblieben; mehr als drei Viertel seiner 23 Millionen Einwohner lebten auf dem Lande, die meisten der Bauern in feudaler Abhängigkeit, in Ostelbien als Erbuntertanen, und die Ausbeutung verschärfte sich. Aber auch das Handwerk, der bestimmende Teil des Gewerbes (Kant entstammte ihm, sein Vater war Sattlermeister) stagnierte: die mittelalterliche Zunftverfassung hemmte seine quantitative Ausbreitung wie seine qualitative Veränderung. Die Proletarier traten überwiegend als Landarbeiter oder Zunftgesellen, also als Feudalgebundene auf, kapitalistisch ausgebeutete Industriearbeiter gab es keine 100 000. Verhängnisvoll wirkte die ökonomische Zerrissenheit: es existierte kein einheitlicher Markt, nicht einmal ein Handelszentrum; die Herausbildung der objektiven Bedingungen für eine bürgerliche Revolution schleppte sich dahin. Die politische Zentralgewalt war ohnmächtig, in den Territorialstaaten herrschte faktisch, rechtlich und mit Hilfe des Klerus auch ideologisch der Adel. Der deutsche Feudalismus war in den Zustand einer Daueragonie getreten, er konnte weder leben noch sterben.

Preußen, aus dessen finsterster Ecke Kant zeit seines Lebens nicht herauskam, hatte sich zur europäischen Großmacht hochgekriegt, seine Bauern waren nach den Mecklenburgern die am meisten unterdrückten. Wohl war Preußen, nach Lessings Zeugnis/10/, das sklavischste Land Europas, aber seine militaristische Regierung betrieb ihre nach innen und nach außen aggressive Gewaltpolitik unter dem Eindruck eines sich ändernden Kräfteverhältnisses in „aufgeklärter“ Form: ohne die volksfeindlichen Interessen der Feudalklasse aufzugeben, versuchte sie, sich an die sich ändernden Bedingungen, zu denen die Existenz eines selbstbewußten westeuropäischen Bürgertums mit internationaler Ausstrahlungskraft gehörte, anzupassen. Mit ihrer Anpassungspolitik lähmte das aufklärerisch verbrämte Adelsinteresse zusätzlich die ohnehin nur schwach entwickelte bäuerliche und bürgerliche Opposition.

In diese verfallende Feudalordnung — Engels spricht von einem Dunghaufen, in dem es sich die Deutschen gemächlich gemacht hatten/11/ —, in dieses Chaos schlug die Revolution. Aber es war nicht die deutsche.

politisch-juristischen Lehren, Bukarest 1968, Bd. 1, S. 187 ff. (rum.); sowie die letzte veröffentlichte Arbeit meines großen Kollegen A. A. Piontkowski, „Die politische und Rechtsphilosophie I. Kants“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1974, Heft 2, S. 84 ff.

/10/ Vgl. Lessing, Gesammelte Werke, Berlin 1957, Bd. 9, S. 327.

/11/ Vgl. Marx/Engels, Werke, Berlin 1957, Bd. 2, S. 566. Allgemein: G. Schilfert, Deutschland von 1648—1789, Berlin 1962, S. 125 ff.; U.-J. Heuer, Allgemeines Landrecht und Klassenkampf, Berlin 1960, S. 21 ff.